Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

**Heft:** 46

Artikel: Wallis
Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286571

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tapitals zu gleichen Rechten einstehen, wurde Mitlödi gegenüber förmliche Absturung vorgenommen und demselben eine Aversalsumme von 10,000 Fr. zuserkannt, so daß sich die Korporation Mitlödi ebenfalls zu einer selbstständigen Schulgenossenschaft gestalten wird. Durch diese Auseinanderscheidung ist es katholisch Glarus möglich geworden, den so bedürftigen Bau eines neuen Schulhauses vorzunehmen. Es sollen, wie man hört, ab Seite der Schulvorsteherschaft bereits die nöthigen Schritte hiefür eingeleitet sein. Wir wünschen dem ganzen Vorhaben gesegneten Fortgang und ein recht gedeihliches Wirken der neu konstituirten katholischen Schulgemeinden. Wo und von wem immer etwas Gutes geschaffen wird, begrüßen wir solches mit Freude und Begeissterung. Denn wenn das Kleine gedeiht, so wird der wohlthätige Eindruck hievon auf das Größere nicht ohne Wirkung bleiben. (Gl. 3tg.)

**Wallis.** Die reformirte Kirche in Sitten hat für Kirchen= und Schulzwecke eine Liegenschaft um Fr. 27,000 erworben. Davon brachte sie Fr. 17,000 durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch Steuern in den reformirten Kantonen rasch zusammen. Die noch übrigen 10,000 Fr. übernahmen dann die Hülfsvereine von Bern, Genf und Basel. Das Genfer Komite hat bereits eine öffentliche Substription eröffnet, weil seine gewöhnlichen Einkünfte zur Deckung seines Drittels an jener Summe nicht ausreichen.

Dreußen. Berlin. Die Beschäftigung judischer Lehrer und Lehrerinnen an driftlichen Privatschulen hat neuerdings zu einer Ministerial-Entscheidung Unlag gegeben. Der Borfteber einer driftlichen Madchenschule hatte nämlich längere Zeit und noch unter bem Ministerium Raumer eine gehörig vorgebildete und vorschriftsgemäß geprüfte Lehrerin judischen Glaubens in feiner Schule beschäftigt. Bu Ende bes letten Winterhalbjahres verfügte der Spezialauffeber Paftor Stefmann, von ber Bartholomausfirche, die Entlaffung der judifchen Die städtische Schul-Deputation verwandte sich vergeblich für bie Beibehaltung ber Lehrerin bei bem fonigl. Schulfollegium ber Proving Branbenburg, welches bie Angelegenheit, als gegen bas Gefet verftogend, jurudwies. Die Abgewiesene wandte sich an den Unterrichts-Minister und überreichte perfönlich ihr Gesuch. Der Minister sagte Bescheidung burch bas Schulfollegium zu, und biefe ift in nachstehendem Erlag enthalten: "Der Berr Minister ber geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten hat uns beauftragt, Ihnen auf die Borstellung vom 28. April d. 3. zu eröffnen, daß bem Inhaber einer Privatschule nicht untersagt werden fann, Gie als Lehrerin an feiner Schule zu engagiren. Dagegen kann Ihnen ber Unterricht in benjenigen Disziplinen nicht gestattet werben, zu beren Behandlung Ihnen wegen Ihres religiösen Bekenntniffes die Befähigung abgeht, wohin nicht nur ber